

# **Satzung des TV 1920 Frankenhain**

## **§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „TV 1920 Frankenhain“ und hat seinen Sitz in 37297 Berkatal-Frankenhain. Er wurde am 01. August 1920 gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2: Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Die Förderung des Sports
  - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3: Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) Hessischer Tischtennisverband e.V.
- c) Hessischer Turnerverband e.V.

## **§ 4: Farbe und Auszeichnungen**

1. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

## § 5: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

3. Der Verein führt als Mitglieder:

a) Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr)

b) Kinder (bis 13 Jahre)

c) Jugendliche (14 bis 17 Jahre)

4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

5. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

6. Die Mitgliedschaft endet;

a) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.

b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

c) Durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand mit einfacher, relativer Mehrheit zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Vereinschädigendes Verhalten liegt insbesondere vor

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung
- wegen massiven unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

9. Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu. Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, mit Ausnahme des Amtes des Jugendwarts, hier ist das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wahrnehmbar.

## **§ 6: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

## **§ 7: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens eine Woche vorher durch den Gemeindevorstand und durch Aushang zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über Anträge
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Auflösung des Vereins

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Für die Dauer der Wahlvorgänge bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

8. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 20 % der Mitglieder.

11. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge

## **§ 8: Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem/r Ersten Vorsitzenden
- b) Dem/r Zweiten Vorsitzenden
- c) Dem/r Kassenwart/in
- d) Dem/r Schriftführer/in
- e) Dem/r Jugendwart/in

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) Der 1. Vorsitzende
- b) Der 2. Vorsitzende
- c) Der Kassenwart

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Im Wechsel wird der Erste Vorsitzende und der Schriftführer, im darauffolgenden Jahr der Zweite Vorsitzende, Kassenwart und Jugendwart gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9: Ordnungen**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

2. Außerdem sind die Turner- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Von der Mitgliederversammlung können weitere Ordnungen beschlossen werden.
4. Die unter 1) bis 3) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 10: Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

### **§ 11: Datenschutz**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz“ für alle Mitglieder verbindlich.

### **§ 12: Auflösungsbestimmungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.05.2022 in Frankenhain als beschlossen.